

Beiblatt zum Verkehrsaufschließungsabgabengesetz:

### **ERSCHLIESSUNGSBEITRAG**

Gemäß § 7 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz werden die Gemeinden ermächtigt, im Falle eines Neubaus eines Gebäudes oder der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird, einen Erschließungsbeitrag zu erheben. Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes richtet sich nach der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast und darf 5 % des Erschließungskostenfaktors nicht übersteigen.

Der Erschließungsbeitragssatz für die Bemessung des Erschließungsbeitrages wird gem. § 7 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz für das Jahr 2019 mit 3,59% des vom Land Tirol veröffentlichten Erschließungskostenfaktors festgesetzt. Damit beträgt der Erschließungsbeitragssatz ab 2019 EUR 7,90.

(Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2018)

### **GEHSTEIGBEITRAGSSATZ**

Der für die Bemessung des Gehsteigbeitrages maßgebliche Gehsteigbeitragssatz ist gem. § 19 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz vom Gemeinderat für das gesamte Stadtgebiet einheitlich festzusetzen. Der Gehsteigbeitragssatz darf höchstens 1/100 der Durchschnittskosten für die Herstellung von 1 m<sup>2</sup> zeitgemäßer Gehsteigfläche betragen.

Seitens der Fachdienststelle wurde dazu bekannt gegeben, dass 2017 eine neue Rahmenvereinbarung für die Jahre 2017 – 2019 für Bauarbeiten abgeschlossen wurde. Auf dieser Grundlage wurden von der Fachdienststelle sowie von Seiten der Finanzabteilung Kosten von rd. EUR 317/m<sup>2</sup> ermittelt. Dem entsprechend ist der Beitragssatz geringfügig anzuheben.

Gemäß der Mitteilung des Amtes Straßenbetrieb sowie der weitergehenden Kalkulation der Finanzabteilung wird ab 2019 ein Gehsteigbeitragssatz von **EUR 3,17** (bisher EUR 3,13) festgesetzt.

(Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2018)